

URHEBERRECHTSREFORM VERBRAUCHERFREUNDLICH GESTALTEN

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

17. Juli 2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Digitales und Medien

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

digitales@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. AUSGANGSLAGE	5
IV. POSITIONEN IM EINZELNEN	6
1. Begrenzung des Anwendungsbereichs § 2 UrhDaG-E	6
2. Maschinell nicht überprüfbare erlaubte Nutzungen § 5 UrhDaG-E.....	6
3. Maschinell überprüfbare erlaubte Nutzungen - Die Bagatellschranke § 6 UrhDaG-E	6
4. Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen § 7 URHDAG-E.....	7
5. Kennzeichnung erlaubter Nutzungen § 8 UrhDaG-E.....	7
6. Sperrung nicht erlaubter Nutzungen § 10 UrhDaG-E.....	7
7. Sperrung und Entfernung bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung § 12 UrhDaG-E	8
8. Maßnahmen gegen Missbrauch § 19 UrhDaG-E	8
8.1 Fehlgebrauch beziehungsweise Missbrauch von Seiten des vermeintlichen Rechteinhabers § 19 Abs. 1 UrhDaG-E	8
8.2 Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung § 19 Abs. 2 UrhDaG-E	9
8.3 Fehlgebrauch beziehungsweise Missbrauch von Seiten des Nutzers § 19 Abs. 3 UrhDaG-E.....	9
9. Informations- und Transparenzverpflichtungen § 20 UrhDaG-E.....	9
10. Kein Ausschluss von erlaubten Nutzungen über AGB	10

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nationale Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)¹ hat begonnen. Die wesentlichen Anmerkungen zur Konsultation des BMJV zum Diskussionsentwurf² zur Anpassung des Urheberrechts in der Übersicht:

- ❖ Besonders positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft des BMJV, wesentliche Kritikpunkte an der DSM-RL anzugehen und hierfür die Gestaltungsspielräume des Art. 17 DSM-RL aktiv zu nutzen. Aus Verbrauchersicht sind das vor allem die in der DSM-RL sehr allgemein gehaltenen Absicherungen für die Nutzer. Auf diese Weise könnte tatsächlich ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessenträgern gelingen.
- ❖ Klar ist aber, dass Uploadfilter auch mit dem vorliegenden Vorschlag nicht verhindert werden. Insofern bricht die Regierung ihr - sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Kompromissvorschlag der CDU³ - gegebenes Versprechen, dass es keine Uploadfilter geben wird.
- ❖ Deswegen bleibt es entscheidend, dass die Nutzerrechte bestmöglich geschützt werden. Nutzerrechte sind eben nicht ein notwendiges Übel, dass man jetzt „irgendwie“ beachten müsse. Vielmehr ist nur durch eine umfassende Beachtung der Nutzerrechte eine unionsgrundrechtskonforme Umsetzung der DSM-RL überhaupt erst möglich.
- ❖ Der Diskussionsentwurf sieht eine ausdrückliche Umsetzung der Pastiche-Schranke vor, um nutzergenerierte Inhalte (UGC) weitgehend zu erlauben. Zudem stellt der Entwurf klar, dass Uploadfilter viele erlaubte Nutzungen im Internet nicht erkennen können. Dies begrüßt der vzbv.
- ❖ Die vorgeschlagene Bagatellschranke stellt eine zentrale Verbesserung für Verbraucher dar und erfüllt eine langjährige Forderung des vzbv nach mehr Rechtssicherheit für Alltagshandlungen im Internet.
- ❖ Der vzbv begrüßt, dass der Vorschlag das Pre-Flagging vorsieht. Dies ist ein sinnvolles Instrument, um erlaubte Nutzungen zu ermöglichen, Uploadfilter zu reduzieren und damit insgesamt dem Overblocking entgegenzuwirken.
- ❖ Jedes Recht kann auch missbraucht werden. Deswegen ist es richtig, dass das BMJV Maßnahmen gegen den Missbrauch vorsieht. Dennoch sollten gegenüber vermeintlichen Rechteinhabern auch schärfere Sanktionen, bis hin zum zwingenden Verlust des Zugangs zum Sperrsystem vorgesehen werden.
- ❖ Informationspflichten gegenüber Nutzerorganisationen beziehungsweise Nutzern fehlen bislang und sollten noch geregelt werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass Nutzerbefugnisse, als subjektive Rechte, auch AGB-rechtlich durch die Plattformen nicht abbedungen werden dürfen.

¹ Die Richtlinie kann hier abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0790>

² Der Diskussionsvorschlag kann hier abgerufen werden: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html

³ Kompromiss zum Urheberrecht: Keine Uploadfilter! <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>

II. EINLEITUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit beim BMJV, zum Diskussionsentwurf Stellung nehmen zu können.

Die nationale Umsetzung DSM-RL hat mit der Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs nun endlich begonnen. Der vzbv hat jüngst auf die Umsetzungsspielräume insbesondere mit Blick auf die Absicherung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher⁴ hingewiesen, die wesentlichen Forderungen an die Politik formuliert und konkrete Umsetzungsvorschläge gemacht.⁵

In der Stellungnahme des vzbv finden sich deswegen nur punktuelle Anmerkungen zu dem Diskussionsvorschlag des BMJV. Vorweg hervorzuheben ist die Bereitschaft des BMJV, wesentliche Kritikpunkte an der DSM-RL anzugehen und hierfür die Gestaltungsspielräume des Art. 17 DSM-RL aktiv zu nutzen. Aus Verbrauchersicht sind das vor allem die in der DSM-RL sehr allgemein gehaltenen Absicherungen für die Nutzer. Auf diese Weise könnte tatsächlich ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessenträgern gelingen.

Zudem ist zu begrüßen, dass sich das BMJV, wie bereits in der Protokollerklärung⁶ angekündigt, mit dem Vorschlag gerade noch rechtzeitig in den bereits laufenden Diskussionsprozess in Europa aktiv einbringt. Damit kann die Bundesregierung einen positiven Impuls an den derzeit auf europäischer Ebene stattfindenden Stakeholderdialog⁷ senden. Dieser soll Leitlinien zur Anwendung des Art. 17 DSM-RL für alle EU Mitglieder erstellen. Einer zu starken Fragmentierung des Rechtsrahmens könnte so entgegen gewirkt werden.

Klar ist aber, dass Uploadfilter auch mit dem vorliegenden Vorschlag nicht verhindert werden. Insofern bricht die Regierung ihr - sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Kompromissvorschlag der CDU⁸ - gegebenes Versprechen, dass es keine Uploadfilter geben wird. Deswegen ist und bleibt es - nach wie vor - entscheidend, dass die Nutzerrechte bestmöglich geschützt werden. Nutzerrechte sind eben nicht ein notwendiges Übel, das man jetzt „irgendwie“ beachten müsse. Vielmehr ist nur durch eine umfassende Beachtung der Nutzerrechte eine unionsgrundrechtskonforme Umsetzung der DSM-RL überhaupt erst möglich. Das BMJV liefert hierfür in dem Diskussionsentwurf richtige und aus Nutzersicht begrüßenswerte Impulse. Gleichwohl hat der vzbv Anmerkungen, die aus Verbrauchersicht im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden sollten.

⁴ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

⁵ Vgl. Pressemeldung vzbv vom 24.06.2020 zur Veröffentlichung des Gutachtens von Specht-Riemenschneider, Louisa: Leitlinien zur nationalen Umsetzung des Art. 17 DSM-RL aus Verbrauchersicht, 2020 S.11. (Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit nur noch auf Specht verwiesen.) <https://www.vzbv.de/dokument/spielraeume-nutzen-verbraucherrechte-sichern>

⁶ Erklärung Deutschlands vom 15.04.2019, 2016/0280 (COD) 7986/19, ADD 1 REV 2 https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokollerklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf;jsessionid=3AAA225C04C812ED6227F3A2F1CA9273.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1

⁷ Weitere Informationen zum Stakeholderdialog finden sich hier: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/organisation-stakeholder-dialogue-application-article-17-directive-copyright-digital-single>

⁸ Kompromiss zum Urheberrecht: Keine Uploadfilter! <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>

III. AUSGANGSLAGE

Vorweg muss erläutert werden, welche Wechselwirkung sich zwischen Rechteinhaber, Diensteanbieter und Nutzer wegen der DSM-RL ergeben. Erklärtes Ziel der DSM-RL ist es, die Verhandlungsposition der Rechteinhaber gegenüber Diensteanbietern zu stärken. Dies erfolgt im Kern durch eine Haftungsverschärfung für den Diensteanbieter. Die (beabsichtigte) Folge: Der Rechtsdurchsetzungsaufwand für Rechteinhaber dürfte erheblich geringer als bisher ausfallen. Der Preis hierfür ist jedoch,

- ❖ die Gefahr eines Overenforcements beziehungsweise Overblockings, das heißt der Durchsetzung nicht bestehender urheberrechtlicher Befugnisse.
- ❖ dass die Nutzer sich um die Durchsetzung der ihnen zustehenden urheberrechtlichen Ausnahmen und Beschränkungen bemühen müssen, wozu ihnen nach derzeitiger Rechtslage weder subjektive Nutzerrechte, noch außergerichtliche oder gar gerichtliche Rechtsbehelfe zustehen (Verschiebung der Aktionslast).

Auch wenn man die Stärkung der Rechteinhaberposition begrüßen mag. Klar ist auch: Das Urheberrecht ist nicht nur als einseitiges Schutzrecht zugunsten der Rechteinhaber ausgestaltet, sondern erfährt seine Rechtfertigung erst durch seine Ausnahmen und Beschränkungen zu Gunsten der Nutzer, die nicht selten Ausprägungen grundrechtlich geschützter Freiheiten sind.

Grundrechte müssen jedoch gegeneinander abgewogen werden. Geistige Eigentumsrechte haben keine überragende Bedeutung in dem Sinne, dass sie andere Grundrechte (namentlich die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Art. 11 EU-Grundrechte-Charta (GrCH)) übertreffen. Es bedarf des Ausgleichs mit kollidierenden Grundrechten, die eine mindestens ebenso erhebliche Bedeutung haben.

Das eine geht nicht ohne das andere. Eine Stärkung der Position der Rechteinhaber muss daher stets einhergehen mit einer Stärkung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts. Eine erwünschte „Symmetrie zwischen Rechtsdurchsetzung einerseits und Abwehr ungerechtfertigter Rechtsdurchsetzung andererseits“⁹ wird insofern allenfalls dann hergestellt werden können, wenn der durch Art. 17 DSM-RL herbeigeführte Nachteil der Nutzer durch entsprechende subjektive Nutzerrechte, Verfahrensvorgaben und Begleitmaßnahmen kompensiert wird.

Deswegen begrüßt der vzbv, dass das BMJV entsprechend den Festlegungen der Protokollerklärung der Bundesregierung¹⁰, proaktiv die vorhandenen nationalen Spielräume insbesondere bei den Nutzerrechten wahrnehmen möchte. Den Richtlinien text unverändert in das nationale Recht zu übernehmen und die Auslegung im Wesentlichen den Gerichten zu überlassen, hätte viel zu kurz gegriffen.

⁹ Hofmann, GRUR 2019, 1219, 1220.

¹⁰ Erklärung Deutschlands vom 15.04.2019, 2016/0280 (COD) 7986/19, ADD 1 REV 2 https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokollerklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf;jsessionid=3AAA225C04C812ED6227F3A2F1CA9273.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1

IV. POSITIONEN IM EINZELNEN

1. BEGRENZUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS § 2 URHDAG-E

Der vzbv begrüßt die Konkurrenzklausele in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG-E). Damit hält der Vorschlag Wort mit der Protokollerklärung der Bundesregierung und macht einen guten Vorschlag, um den Anwendungsbereich zu beschränken. So ist vorgesehen, dass die Dienste mit Online-Inhaltendiensten wie „Netflix“ oder „Spotify“ um dieselbe Zielgruppe konkurrieren müssen. Damit wird der Gefahr begegnet, dass kleinere Foren, Rezept- oder Datingplattformen, die in keinem Konkurrenzverhältnis mit den Online-Inhaltendiensten stehen, in den Anwendungsbereich der Vorschrift geraten könnten.

2. MASCHINELL NICHT ÜBERPRÜFBARE ERLAUBTE NUTZUNGEN § 5 URHDAG-E

Der Diskussionsvorschlag erlaubt ausdrücklich die Nutzungen von Karikatur, Parodie und Pastiche (§ 51 a UrhG-E). Insbesondere wird hier richtigerweise darauf hingewiesen, dass auch nutzergenerierte Inhalte (UGC), wie Remixe, Memes, GIFs, Samplings, etc. von der Regelung weitgehend umfasst sind. Der vzbv hat eine solche Auslegung stets gefordert und begrüßt sie entsprechend. Gleichzeitig erkennt das BMJV ausdrücklich an, dass es nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich ist, diese Nutzungen maschinell, sprich über Uploadfilter, auf ihre urheberrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Folgerichtig werden sie in § 5 UrhDaG-E als maschinell nicht überprüfbare erlaubte Nutzungen bezeichnet und können nach einer Kennzeichnung des Nutzers (s.u. Pre-Flagging, § 8 UrhDaG-E) online gehen und unterliegen dann einer menschlichen Überprüfung (mit Ausnahme des § 12 UrhDaG-E s.u.). Dies wird dazu beitragen, ein Overblocking zu vermeiden.

3. MASCHINELL ÜBERPRÜFBARE ERLAUBTE NUTZUNGEN - DIE BAGATELLE-SCHRANKE § 6 URHDAG-E

Seit vielen Jahren setzt sich der vzbv für die rechtssichere Ermöglichung von Alltagshandlungen im Internet ein. Wer sein Smartphone nutzt, um Alltagserlebnisse auf Video zu bannen und diese mit Freunden zu teilen, kann sehr leicht das Urheberrecht verletzen. Ein paar Sekunden Musik oder ein Plakat im Hintergrund reichen aus und Urheberrechte von geschützten Werken könnten verletzt sein, wenn das Video veröffentlicht wird. Grundsätzlich muss die Verwendung von Musik- oder Filmschnipseln rechtlich geklärt werden. Das ist in der Realität praktisch unmöglich und scheitert meist schon daran, dass der Verbraucher mit dem Urheber Kontakt aufnehmen und die Verwendung der Rechte absprechen müsste. Das ist viel zu aufwendig und weder Verbrauchern noch Rechteinhabern zumutbar.

Kommunikationsformen wie das „Posten“ und „Teilen“ von auch urheberrechtlich geschützten Inhalten auf sozialen Netzwerken, Video- und Fotoportalen, Blogs und Foren zu privaten Zwecken sind deswegen als neue zulässige Nutzungsformen im Urheberrecht zu verankern. Sie gehören zum Alltag vieler Internetnutzer. Als eigenständige Form der Kommunikation und sozialen Interaktion und nicht zuletzt auch als Wahrnehmungsform der Meinungsfreiheit haben solche Nutzungen eine breite soziale Akzeptanz. Sofern sie keine kommerziellen Ziele verfolgen, beinhalten sie keine unangemessene Beeinträchtigung der Interessen von Urhebern und Rechteinhabern. Vielmehr nutzen sie häufig auch den Rechteinhaber als „kostenlose“ Werbung.

Ein modernes Urheberrecht muss die für das Internet kerntypischen Nutzungsweisen rechtssicher ermöglichen, denn sie sind in einer modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken und es gilt sie zu nutzen. Hierfür stellt die Bagatellschranke eine sehr begrüßenswerte Verbesserung für die Verbraucher dar.

4. DIREKTVERGÜTUNGSANSPRUCH FÜR VERTRAGLICHE NUTZUNGEN, ANGE- MESSENE VERGÜTUNG GESETZLICH ERLAUBTER NUTZUNGEN § 7 URHDAG-E

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Diskussionsvorschlag sowohl einen Direktvergütungsanspruch für Urheber vorsieht, als auch eine angemessene Vergütung der Urheber für Bagatellnutzungen gem. § 6 UrhDaG-E. Auch der vzbv hat immer betont, dass es ihm gerade nicht um die Förderung einer „Kostenloskultur“ geht. Vielmehr ist es gerade im Interesse der Verbraucher, wenn die Urheber besser vergütet werden, da so auch das Angebot an hochwertigen Inhalten erhalten beziehungsweise erweitert werden kann. Das dies einhergeht, mit der Erlaubnis von Bagatellnutzungen ist überfällig und aus Verbrauchersicht zu begrüßen. Im Übrigen entspricht dies auch den Vorschlägen der CDU, so dass hiermit eine Einigung innerhalb der Regierungsparteien als wahrscheinlich angesehen werden kann.¹¹

5. KENNZEICHNUNG ERLAUBTER NUTZUNGEN § 8 URHDAG-E

Auch der vzbv spricht sich für die Einführung des Pre-Flagging aus¹². Dies ist ein sinnvolles Instrument, um erlaubte Nutzungen zu ermöglichen, Uploadfilter zu reduzieren und damit insgesamt dem Overblocking entgegenzuwirken.

Der vzbv regt an, die Hinweispflicht in § 8 Abs.1 Nr.1 UrhDaG-E dahingehend zu konkretisieren, dass der Diensteanbieter dem Nutzer ausdrücklich eine leicht zugängliche und leicht verständliche Kennzeichnungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen hat¹³. Nicht zielführend wäre es hingegen, dem Nutzer hier mit sehr langen, juristischen Texten mit möglichen „worst case“-Szenarien zu verunsichern und von der Ausübung seiner Rechte faktisch abzuhalten.

6. SPERRUNG NICHT ERLAUBTER NUTZUNGEN § 10 URHDAG-E

Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 1 DSM-RL sieht vor, dass Rechteinhaber, die die Sperrung des Zugangs zu ihren Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder die Entfernung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenständen verlangen, ihr Ersuchen in angemessener Weise begründen müssen. Dies findet sich bislang so nicht in § 10 UrhDaG-E wieder und sollte noch eingefügt werden. Welcher Detailgrad für die Begründung zu verlangen ist, wird in der DSM-RL nicht präzisiert. Man wird aber einerseits verlangen können, dass der Detailgrad so hoch ist, dass Rechteinhaber und Werk rechtssicher zugeordnet werden können, damit es nicht zu Missverständnissen kommt.¹⁴

¹¹ Abrufbar unter: <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>

¹² Vgl. zuletzt in dem Positionspapier vzbv vom 24.06.2020, <https://www.vzbv.de/dokument/spielraeume-nutzen-verbraucherrechte-sichern>

¹³ Vgl. Umsetzungsvorschlag Specht S.121.

¹⁴ Specht S.87f.

7. SPERRUNG UND ENTFERNUNG BEI KENNZEICHNUNG ALS ERLAUBTE NUTZUNG § 12 URHDAG-E

Die Intention der Regelung ist nachvollziehbar. Demnach soll von einer offensichtlich unzutreffenden Kennzeichnung auszugehen sein, wenn der vom Nutzer hochgeladene Inhalt zu mindestens 90 Prozent mit den vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen übereinstimmt. Bei diesem hohen Wert der Übereinstimmung sei davon auszugehen, dass eine legale Nutzung überwiegend unwahrscheinlich ist. Insbesondere soll so ausgeschlossen werden, dass 1:1 Kopien geschützter Werke, wie Spielfilme hochgeladen werden.

Dennoch ist die Regelung nicht unproblematisch. Denn wie soll zum Beispiel ein Inhalt bei einem noch nicht ausgestrahlten Livestream als erlaubte Nutzungshandlung geflaggt werden? Das kann bereits der Fall sein, wenn bei einer live auf YouTube übertragenen Demonstration ein Musikstück im Hintergrund zu hören ist. Schlagen Uploadfilter wegen des laufenden Musikstücks an, würde eine in der Regel legale Ausstrahlung unterbunden werden.

Insbesondere für Livestreams würde sich entsprechend eine Ausnahme von § 12 UrhDaG-E anbieten, nach der eine Sperrung nur nach einer von Menschen durchgeführten Überprüfung möglich ist.

8. MAßNAHMEN GEGEN MISSBRAUCH § 19 URHDAG-E

Bereits heute sind Fälle des Overclaimings bekannt, in denen Dritte Werke oder sonstige Schutzrechte für sich beanspruchen, an denen ihnen Rechte nicht oder nicht mehr zustehen.¹⁵

Der vzbv begrüßt ausdrücklich, dass das BMJV Maßnahmen gegen Missbrauch vorsieht. Fehlgebrauch oder gar Missbrauch von Inhaltserkennungssystemen muss minimiert werden. Das ist ein zentraler Baustein, um Anreize für einen faireren Interessenausgleich zu schaffen.

8.1 Fehlgebrauch beziehungsweise Missbrauch von Seiten des vermeintlichen Rechteinhabers § 19 Abs. 1 UrhDaG-E

Fraglich ist, ob die bloße Berechtigung des Diensteanbieters, den vermeintlichen Rechteinhaber für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit Inhalte gem. §§ 10 und 11 UrhDaG-E sperren und entfernen zu lassen, auszuschließen, nicht zu kurz greift. Im Vergleich zum Nutzer wird es sich in der Regel beim Rechteinhaber um ausgelagerte, professionelle Unternehmen handeln, die mit entsprechenden Kenntnissen im Urheberrecht, umfangreiche Claims an die Diensteanbieter versenden. Folglich sollten die Konsequenzen von Fehlmeldungen entsprechend schärfer, gerade im Vergleich zum normalen Nutzer (vgl. § 19 Abs. 3 UrhDaG-E), ausgestaltet sein. Eine bloße Berechtigung des Diensteanbieters den Rechteinhaber vom Sperrsystem auszuschließen, bildet das nicht sachgerecht ab. So hat ein großer Rechteinhaber mit entsprechender Verhandlungsmacht von einem Diensteanbieter wohl eher nicht zu befürchten, für falsche Copyright Claims den Zugang zum Sperrsystem zu verlieren. Folglich sollten hier Verfahren vorgesehen werden, die zwingend zu Ausschlüssen von (vermeintlichen) Rechteinhabern von den Sperrsystemen führen.

¹⁵ Vgl. Specht S.99 mwN.

8.2 Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung § 19 Abs. 2 UrhDaG-E

Der vzbv begrüßt, dass in § 19 UrhDaG-E vorgesehen ist, dass der vermeintliche Rechteinhaber nach den Grundsätzen der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung von dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer haftbar gemacht werden kann. Der vzbv regt an, konkret hierfür eine eigene Norm vorzusehen.¹⁶

8.3 Fehlgebrauch beziehungsweise Missbrauch von Seiten des Nutzers § 19 Abs. 3 UrhDaG-E

Es ist nachvollziehbar, dass auch das Pre-Flaggen von Seiten der Nutzer missbraucht werden könnte.

Wissend jedoch, wie schwierig es selbst immer wieder für Juristen ist, zu erkennen, ob von den Nutzerrechten rechtmäßig Gebrauch gemacht wurde, begrüßt der vzbv, dass ein unrechtmäßiges Flaggen als zulässiger Inhalt nicht zu einem Ausschluss des Nutzers führen soll. Damit wird der berechtigten Sorge Rechnung getragen, dass der häufig rechtsunkundige Nutzer ansonsten von der Kennzeichnung seiner Inhalte als rechtmäßig abgehalten werden würde. Dennoch sollte zudem vorgesehen werden, eine Sanktionierung des Nutzers auf die Fälle zu begrenzen, in denen der Nutzer das System des Pre-Flaggen vorsätzlich falsch nutzt, um wiederholt Nutzungen als erlaubt zu kennzeichnen. Damit würde der besonderen Komplexität des Urheberrechts für Nutzer alltagsgerechter entsprochen.

Der vzbv sieht es zudem als erforderlich an, Plattformen aufzuerlegen, dass ein Ausschluss des Nutzers in Fällen des unrechtmäßigen Flaggings auch nicht über die Nutzungsbedingungen erfolgen darf.

9. INFORMATIONS- UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNGEN § 20 URHDAG-E

Nach Ansicht des vzbv fehlen bislang Regelungen für Informationspflichten gegenüber Nutzerorganisationen beziehungsweise Nutzern. § 20 UrhDaG-E sieht hier lediglich Ansprüche für den Rechteinhaber vor. Dies greift zu kurz.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur Rechteinhabern Auskunftsansprüche zustehen sollen. Die Richtlinie verbietet es nicht, diesen Anspruch auch Nutzern und Nutzerorganisationen zuzusprechen. Im Gegenteil: ErwGr 71 S. 2 DSM-RL spricht sogar explizit davon, dass Nutzerorganisationen Zugang zu Informationen über die Maßnahmen haben sollten, die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Hinblick auf die Verwaltung von Online-Inhalten ergreifen.¹⁷

Dem Informationsbedürfnis sollte zumindest über Transparenzberichte Rechnung getragen werden¹⁸.

Zudem muss sichergestellt sein, dass eine Verpflichtung zu Transparenzberichten nicht zu einem stumpfen Schwert wird. Deswegen schlägt der vzbv hier eine Sanktionierung über Bußgelder vor, falls diese Mängel aufweisen.¹⁹

¹⁶ Specht S.99 mit konkretem Vorschlag auf S.125.

¹⁷ Specht S.86.

¹⁸ Vgl. Umsetzungsvorschlag Specht S.125.

¹⁹ Vgl. Umsetzungsvorschlag Specht S.126.

10. KEIN AUSSCHLUSS VON ERLAUBTEN NUTZUNGEN ÜBER AGB

Es fehlt ein klarstellender Hinweis, dass die Nutzerbefugnisse, als subjektive Rechte, auch AGB-rechtlich durch die Plattformen nicht abbedungen werden können.

Der Diensteanbieter sollte also keine Möglichkeit erhalten, einen Inhalt unter Berufung auf seine Nutzungsbedingungen zu sperren, wenn eine Urheberrechtswidrigkeit tatsächlich nicht vorliegt. Bei einem Inhalt, der dennoch zunächst gesperrt worden ist, sollte insofern ein Restore-Anspruch bestehen, sofern der Inhalt keine Urheberrechtsverletzung begründet.²⁰

²⁰ Vgl. Specht S.88f.